

**Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt**  
**Mittweida**  
**(Hundesteuersatzung)**

Vom 04. 11.1993

in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung  
Vom 26.10.2001

Der Stadtrat der Stadt Mittweida hat aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung vom 14.Juni 1999 (SächsGVBl Nr. 13 vom 09.07.1999) und der §§ 1 und 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16.Juni 1993 (SächsGVBl Nr. 26/1993) in seiner Sitzung am 25.10.2001 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Steuererhebung**

Die Stadt Mittweida erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandsteuer nach Vorschriften dieser Satzung.

**§ 2**  
**Steuergegenstand**

(1) Der Besteuerung unterliegt das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Gebiet der Stadt Mittweida zu nicht gewerblichen Zwecken. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als 3 Monate ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gebiet der Stadt aufhalten, nicht der Steuer, wenn diese Personen die Tiere bereits bei der Ankunft besitzen und in einer anderen Stadt/Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

**§ 3**  
**Steuerschuldner**

(1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.

(2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushaltes oder seines Betriebes dienstbar zu machen.

(3) Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens 3 Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.

(4) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltangehörigen gemeinsam gehalten.

(5) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.

(6) Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

#### **§ 4 Haftung**

Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

#### **§ 5 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht**

(1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Stadtgebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.

(1) Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tag des folgenden Kalendermonats.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. Kann der genaue Zeitpunkt der Beendigung der Hundehaltung durch den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abmeldung erfolgte.

#### **§ 6 Steuersatz**

(1) Der Steuersatz für die Hundehaltung beträgt im Kalenderjahr

a) für den ersten Hund	50,00 EURO
b) für den zweiten Hund	55,00 EURO
c) für jeden weiteren Hund	60,00 EURO

(2) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig zu ermitteln.

(3) Werden neben den in § 7 und § 8 aufgeführten Hunden andere Hunde gehalten, so gelten diese als zweiter und weiterer Hund im Sinne von Absatz 1.

#### **§ 7 Steuerbefreiungen**

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von:

1. Blindenführhunden
2. Hunden, die ausgebildet sind, ausschließlich zum Schutz und der Therapie von Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts zu dienen
3. Diensthunden der Landes- und Bundesbehörden, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes,

4. Hunden von Forstbediensteten, soweit diese Hunde für den Forst und Jagdschutz erforderlich sind,
5. Hunden von bestätigten Jagdaufsehern,
6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen u.ä. Einrichtungen untergebracht sind,
7. Herdengebrauchshunden.

## **§ 8 Steuerermäßigungen**

- (1) Die Hundesteuer nach § 6 ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden erforderlich sind, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen.
- (2) Die Steuerermäßigung nach Absatz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

## **§ 9 Zwingersteuer**

- (1) Die Hundesteuer für Hundezüchter beträgt für jeden Zuchthund die Hälfte des Steuersatzes nach § 6 , wenn
  1. mindestens zwei zuchttaugliche Hunde der gleichen Rasse zu Zuchtzwecken gehalten werden,
  2. der Zwinger, die Zuchttiere und die selbstgezogenen Hunde nachweislich in ein anerkanntes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind,
  3. über den Ab- und Zugang ordnungsgemäße Aufzeichnungen geführt werden,
  4. aller zwei Jahre ein Wurf nachgewiesen wird und bei Rüden die Deckbescheinigungen vorgelegt werden können.
- (1) Für selbstgezogene Hunde, die sich im Zwinger befinden, wird bis zum Alter von sechs Monaten keine Hundesteuer erhoben.

## **§ 10 Verfahren bei Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen**

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 7 bzw. Steuervergünstigung nach § 8 oder § 9 wird nur auf Antrag und frühestens ab dem Ersten des Monats gewährt, in dem der Antrag gestellt ist.
- (2) Die Steuervergünstigung wird untersagt, wenn die Hunde, für die die Steuervergünstigung in Anspruch genommen werden soll, nach Art und Größe nicht für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind.

## **§ 11**

### **Entrichtung der Hundesteuer**

- (1) Die Hundesteuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt. Dem Steuerschuldner kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt.
- (2) Die Steuer ist am 15. Februar für das ganze Kalenderjahr fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach § 5 Abs. 2 im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer mit dem nach § 6 festgesetzten Teilbetrag frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Überzahlte Steuern werden erstattet.

## **§ 12**

### **Anzeigepflicht**

- (1) Wer im Stadtgebiet einen über 3 Monate alten Hund hält, hat das innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nach dem der Hund das beststeuerbare Alter erreicht hat, unter Angabe der Rasse und des Alters, der Stadt anzuzeigen. Mit der Anzeige erteilt der Hundehalter sein Einverständnis, dass die Kreispolizeibehörde die Stadt im Fall der Feststellung der Gefährlichkeit für diesen Hund informiert.
- (2) Endet die Hundehaltung, so ist das der Stadt innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so ist in der Mitteilung der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung bzw. –ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von 2 Wochen nach dem Wegfall der Stadtverwaltung Mittweida schriftlich anzuzeigen.
- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Mittweida auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltvorstände sowie deren Stellvertreter zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der Ihnen von der Stadt Mittweida übersandten Nachweisungen nach bestem Wissen und Gewissen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Nachweisungen nach Satz 1 wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

## **§ 13**

### **Steueraufsicht**

- (1) Für jeden steuerpflichtigen Hund wird von der Stadt Mittweida eine Hundesteuermarke ausgegeben.
- (2) Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes, laufenden Hunde mit einer gültigen und sichtbar

befestigten Hundesteuermarke versehen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Mittweida die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Bis zur Ausgabe der neuen Steuermarken behalten die bisherigen Steuermarken ihre Gültigkeit.

(4) Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Hundesteuermarke ausgehändigt.

(5) Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt Mittweida zurückzugeben.

## **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. seiner Meldepflicht nach § 12 Abs. 1, 2 und 3 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,

2. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 12 Abs. 4 und 5 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt bzw. die Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß und fristgemäß ausfüllt,

3. als Hundehalter entgegen § 13 Abs. 2 einen Hund ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke lässt bzw. die Hundesteuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt.

(1) Gemäß § 6 Abs. 3 SächsKAG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EURO geahndet werden.

## **§ 15 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Mittweida vom 04.11.1993 und die Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Mittweida vom 11.12.1995 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2.Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3.der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4.vor Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen

a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mittweida, den 26.10.2001

Damm  
Bürgermeister